

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1608K – DECKUNGSERWEITERUNGEN ZUR LEITUNGSWASSER- INHALTSVERSICHERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten (exkl. Software) sowie

Wiederherstellungskosten von Reproduktionshilfsmitteln (Modellen, Formen u. dgl.).

Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2 AWB sind Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Datenträgern (Geschäftsbüchern, Akten, Plänen usw.) und Reproduktionshilfsmitteln, soweit diese nötig sind und binnen fünf Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgen, mitversichert (andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert).

Außenversicherung

Landwirtschaftliche Einrichtung sowie Waren und Vorräte sind außerhalb der Betriebsgrundstücke in Gebäuden und bei gleichgelagerten Risikoverhältnissen, wo immer innerhalb Österreichs befindlich (ausgenommen Ausstellungen und Messen sowie auf Baustellen und Lagerplätzen), mitversichert.

Ausstellungs- und Messeversicherung

Landwirtschaftliche Einrichtung sowie Waren und Vorräte sind im Rahmen von Ausstellungen und Messen innerhalb Österreichs, des EU-Raums sowie der Schweiz und Liechtensteins im polizzen- und bedingungsmäßigen Umfang mitversichert.

Sachen im Freien und in Zelten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den Verbleib seiner Einrichtung bzw. Waren außerhalb der versicherten Räumlichkeiten genaue Aufzeichnungen zu führen, z. B. Risikoort, Zeitraum der jeweiligen Ausstellung und Wert der versicherten Sachen.

Gemeinschaftliche Fahrzeuge und Maschinen

Schäden an gemeinschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen innerhalb von Gebäuden sind im Rahmen der Leitungswasserversicherung mitversichert.

Mitversicherung von Kondenswasser

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 19 AWB sind auch Schäden durch Austritt von Kondenswasser aus Ableitungsrohren innerhalb des Gebäudes mitversichert.